

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.01.2021 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Februar 2021

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Anwendungsvorrang

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO) vom 14. Dezember 2020 (GVBl S. 631), zuletzt geändert am 25. Januar 2021, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert am 9. Januar 2021 (GVBl. S. 1) und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) gelten jeweils die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

(2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurück.

§ 2

Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Ergänzend zu § 5 Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auch in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel beim Betreten von Straßen und Plätzen während der Durchführung von Wochenmärkten innerhalb der örtlich gekennzeichneten Bereiche in der

- a) Stadt Saalfeld auf dem Marktplatz und auf der Blankenburger Straße,
- b) Stadt Rudolstadt auf dem Marktplatz inkl. des unmittelbar angrenzenden Abschnitts der Marktstraße.

Die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung muss Nase und Mund bedecken und dicht an diesen anliegen.

§ 3 Kommunalen Sitzungen

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung oder Beratung in den Kommunen und ihren Verbänden ist nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach dem Standard KN95 oder N95 sowie FFP2 oder FFP3 jeweils ohne Ausatemventil gestattet. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Die sitzungsladende Kommune hat die Bereitstellung für jeden Teilnehmer zu gewährleisten.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz ausgenommen sind Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 28 und § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in den in Nr. 1 bis 3 benannten Bereichen keine oder eine unzureichende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

2. entgegen § 3 Absatz 1 an einer Sitzung oder Beratung ohne entsprechende Mund-Nasenbedeckung teilnimmt.

§ 5 Bekanntgabe und Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung wird am 12.02.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 15.02.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

(2) Die Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 27.01.2021 tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld–Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 12. Februar 2021

Marko Wolfram
Landrat

Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Mit der Überschreitung des Risikowertes anhand der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis nach § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) verpflichtet weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Nach Maßgabe einer Risikoeinschätzung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung des

Landkreises werden diese Maßnahmen präventiv zur Verhinderungen einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Kraft gesetzt.

Maßgeblich für die Risikoeinschätzung der Gefährdungssituation bei Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlass 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten

Die vom Gesundheitsamt zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Infektionsketten müssen frühzeitig unterbrochen und die Entstehung neuer Infektionsketten vermieden werden.

Maßgeblich für die Erweiterung der Verpflichtung einer Mundnasenbedeckung des § 3 über die Regelung der Landessonderverordnung hinaus ist die Erwägung, dass in den erfassten Bereichen während der Ansammlung von Menschen zu Wochenmärkten vielfach der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, bzw. vorübergehend nicht eingehalten werden kann. So ist auf den hier genannten Bereichen und Orten unter freiem Himmel bei Publikumsverkehr auf Wochenmärkten, auf denen sich die Menschen oft auch auf engerem Raum aufhalten, ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht regelmäßig gewährleistet. Das Tragen einer MNB kann vor diesem Hintergrund das Infektionsrisiko deutlich senken.

Die Verbreitung des Covid-19-Virus hat Auswirkungen auf notwendige kommunale Zusammenkünfte und soziale Einrichtungen. Dem allgemeinen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung bei zeitgleicher Aufrechterhaltung wesentlicher gesellschaftlicher Systeme finden durch die weitergehenden Maßnahmen des § 3 und § 4 eine ausgewogene Berücksichtigung. Die Fähigkeit zum Treffen kommunale Entscheidungen und dem notwendigen Austausch in den kommunalen Gremien wird aufrechterhalten und zeitgleich in deren Durchführung auf eine nach dem Infektionsschutz entsprechend vertretbare Form näher bestimmt

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.